

Satzung vom 16.07.2010 und Änderung vom 26.11.2016 sowie 26.08.2021

Satzung des Angelsportvereins „Petri Heil“ e.V. Goch

Fassung vom 26.08.2021 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Vereinsordnungen
- § 14 Haftung der Amtsträger
- § 15 Satzungsänderung und Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch. Er hat seinen Sitz in 47574 Goch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 47533 Kleve eingetragen.
2. Gerichtsstand ist Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch ist Mitglied im
 - Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wichtiges Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Pflege der Natur sowie die Verbesserung und die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit.

2. Im Einzelnen werden bezweckt:

- a) Die Ausbreitung der tierschutz-, naturschutz- und waidgerechten Angelfischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
- b) der Erwerb und die Pacht von Fischereirechten und -gewässern,
- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung spezieller Artenschutzprogramme,
- d) die Unterhaltung der gepachteten Gewässer, Sportstätten und des Vereinsheimes,
- e) die Erhaltung und Pflege sämtlicher in und am Wasser vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil eines intakten Ökosystems,
- f) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen im Lebensbereich Wasser,
- g) Bekämpfung des Schwarzfischens und der Gewässer-Verunreinigung.

3. Seine vorbezeichneten Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Kosten, die Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet.

4. Der Verein ist berechtigt Erträge ganz oder teilweise den Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6, 7 AO) zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.

5. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse und der Religion verhält sich der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat,

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und nicht einschlägig vorbestraft sind und die Angelfischerei waidgerecht betreiben oder betreiben wollen.

3. Ehrenmitglieder können verdiente Personen werden, die sich um die Förderung der Fischerei oder des Vereins im Besonderen hervorgetan haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragsleistung befreit, behalten aber weiter ihr Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines Aufnahmeantrages an den Vereinsvorstand. In dem Aufnahmeantrag ist die Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Jugendliche bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

1. Der Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder.

2. Die Mittel, die dem Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) nach Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten,

b) die Vorschriften der Satzung und der Vereinsordnungen einzuhalten,

c) den Vereinsfrieden zu bewahren,

d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten

e) die festgesetzten Beiträge für den Verein im Voraus bis zum 31.12. eines jeden Jahres fristgerecht zu bezahlen,

f) alles zu unterlassen, was dem Verein materiell oder ideell schadet,

g) nach näherer Anweisung des Vorstandes jährlich eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Im Falle einer Nichtableistung ist ein von der Mitgliederversammlung festzulegendes Ersatzgeld zu zahlen.

3. Rentner, Invalide, Ehrenmitglieder, Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und passive Mitglieder sind von den abzuleistenden Arbeitsstunden befreit.

4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen die Beiträge oder sonstigen Verbindlichkeiten zu ermäßigen oder zu erlassen.

5. Bei der Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder nicht nur die gesetzlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen, sondern insbesondere auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten. Im Übrigen sind sie zu sportlichem Anstand, Fairness und Kameradschaft verpflichtet.

6. Vereinsausweis ist der Sportfischerpass des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt (Kündigung) ist spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich (durch eingeschriebene Mitteilung) an den Vereinsvorstand zu erklären. Er wird zum 31. Dezember wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

a) gröblich gegen diese Satzung verstößt,

b) eine Handhabung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen versucht.

c) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen, ohne Angabe eines vom Vorstand zu akzeptierenden Grundes, bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres in Rückstand ist,

d) nicht innerhalb eines Jahres, oder nach Vollendung des 13. Lebensjahres, die Fischerprüfung abgelegt hat.

4. Austritt und Ausschluss lassen die Verpflichtung zur Uahlung des Beitrages oder der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Vorstand zu. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Das Abzeichen des Vereins und von ihm verliehene Ehrenzeichen dürfen nach dem Ausschluss aus dem Verein nicht mehr getragen oder gezeigt werden.

8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum zurück zugeben (alle Vereinsschlüssel, Fischereierlaubnisschein gelbe Karte etc.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst die für seine Entwicklung und Verwaltung richtungweisenden Beschlüsse.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe und sonstiger finanzieller Verpflichtungen für Mitglieder,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen der Satzung,
 - h) die Bestätigung der Jugendordnung.
3. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Jahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden. Sie muss binnen einer angemessenen Frist einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Beratungsthemas beantragt wird.
5. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.
6. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nicht als Wortprotokoll gestaltet ist, sondern lediglich den wesentlichen Gang der Verhandlungen, gestellte Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie im Abstimmungsergebnis wiedergibt. Die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift wird den Mitgliedern bis spätestens 6 Wochen vor der folgenden Jahreshauptversammlung zur Verfügung gestellt. Wird danach nicht binnen zwei Wochen gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für ein weiteres Geschäftsjahr möglich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung im Jahreshaushaltsplan festgesetzten Höhe,
 - c) die Vorschläge über Änderung der Mitgliederbeiträge
 - d) die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) die Benennung von Vertretern des Vereins für Gremien außerhalb des Vereins (z.B. für die Mitgliederversammlung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.),
 - f) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein,
 - g) Vorschläge über die Änderung der Satzung.
 3. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister (Kassenwart),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Gewässerwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schriftführer
 - dem Referent Fischen,
 - dem Referent Arbeitseinsätze,
 4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.
- Der Schatzmeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die in Absatz 2 Buchstabe f) bezeichneten Angelegenheiten.
Im Übrigen werden einzelne Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen, wenn dort Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu behandeln sind.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Bei Rechtsgeschäften ab 1000,- € bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu leisten.
 6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er muss tagen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsthemas verlangen.

8. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bezweckt die Förderung der Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege auf der Grundlage dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jahresrechnung ist dem Vereinsvorstand vorzulegen. Das Vermögen der Vereinsjugend ist Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Vereinsgeschäftsführung wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere
 - a) die technische Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, der Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben,
 - b) Führung und Aufbewahrung der Vereinsakten nach einem in Sachgebiete gegliederten Aktenplan.

Schlussbestimmungen

§ 13 Vereinsordnungen

1. Seine Rechtsverhältnisse regelt der Verein im Übrigen durch Erlass von Vereinsordnungen.
2. Dies sind insbesondere
 - a) die Geschäfts- und Wahlordnung,
 - b) die Finanzordnung,
 - c) die Ehrenordnung,
 - d) die Jugendordnung,
 - e) die Gewässerordnung.
3. Die Vereinsordnungen sind geltendes Satzungsrecht.
4. Allgemeines Vereinsrecht sind
 - a) die Satzungen,
 - b) die dazu ergangenen Ordnungen des Angelsportvereins „Petri Heil“ e.V. Goch.

§ 14 Haftung der Amtsträger

Die Haftung der im Vereinsbereich ehrenamtlich tätigen Amtsträger ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Satzungsänderung oder Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur mit 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben oder verändert werden. Zur Änderung der Vereinsordnungen genügt einfache Mehrheit.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervor gehen muss.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung – der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an die Stiftung „Wasserlauf“ der Stiftung Gewässerschutz & Wasserfische NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.10.2021 in Kraft. Die frühere Satzung des Angelsportvereins „Petri Heil“ e.V. Goch ist aufgehoben und gegenstandslos.